



Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz
JFK-Präsident Fabian Bieri
per Mail: fabian.bieri@nw.ch

Landschlacht, 20. Dezember 2021

Neustart der «Vollzugshilfe Kormoran» (Wildlife Management für den Kormoran)

Sehr geehrter JFK-Präsident

Am 15. Juli 2015 ist der neue Artikel 9a der WZVV (Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) in Kraft getreten. Er verlangt vom BAFU, dass es eine «Vollzugshilfe Kormoran» ausarbeiten und dabei die Kantone beiziehen soll (vgl. Kasten). In den Erläuterungen wird dazu ergänzt: *«Allerdings wird der Bund betreffs der Erarbeitung der Vollzugshilfe nur aktiv werden, wenn die Kantone dies explizit wünschen und in einem schriftlichen Gesuch der Konferenz der Jagdautoritäten und -direktoren JDK beim zuständigen Bundesamt für Umwelt BAFU dokumentieren.»* Weiter wird auf präventive Massnahmen hingewiesen, wozu u.a. eine verbesserte Fischabfallentsorgung gehöre. Der Auftrag für diese «Vollzugshilfe Kormoran» war dem BAFU bereits im Jahr 2010 vom Parlament erteilt worden – neu ist lediglich der Zusatz *«auf Ersuchen der Kantone»*, d.h. dass im BAFU die Arbeiten für die Vollzugshilfe erst gestartet werden, nachdem ein schriftliches Gesuch der zuständigen kantonalen Verwaltungsorganisation eingetroffen ist.

<p>WZVV: Art. 9a Verhütung von Schäden durch Kormorane Zur Verhütung von Schäden durch Kormorane an den Fanggeräten der Berufsfischerei erlässt das BAFU auf Ersuchen und unter Mitwirkung der Kantone eine Vollzugshilfe zur Schadenverhütung, Schadenerhebung, Regulation der Kolonien in den Wasser- und Zugvogelreservaten sowie zur interkantonalen Koordination.</p>
--

Mit Brief vom 14.02.2017 hat dann die KWL (Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft) das BAFU gebeten, die in Artikel 9a der WZVV erwähnte «Vollzugshilfe Kormoran» auszuarbeiten.

Mit Brief vom 13.03.2017 bat das BAFU die KWL um ergänzende Informationen zu folgenden zwei Aspekten:

- Welche Präventionsmassnahmen wurden ergriffen, insbesondere im Bereich der Fischabfallentsorgung?
- Wie hat sich die Schadensituation entwickelt, insbesondere im Neuenburgersee, wo die Kormoranprädatation besonders ausgeprägt ist?

Mit Brief vom 20.12.2017 antwortete die KWL, dass die Informationen zur Beantwortung der beiden Fragen des BAFU zurzeit nicht verfügbar seien und die KWL deshalb das Gesuch zur Erstellung einer «Vollzugshilfe Kormoran» zurückziehe.

Erstaunlicherweise wurde über diesen Briefwechsel weder der Präsident des Schweizerischen Berufsfischerverbandes SBFV noch derjenige der Westschweizer Berufsfischervereinigung ASRPP informiert. Und dies obwohl die Berufsfischereibetriebe vieler Seen (insbes. Neuenburgersee und Bodensee) wegen der Kormoran/Fisch-Problematik massive Einkommensverluste erleiden und deshalb stark betroffen sind.

Die beiden Fragen, die das BAFU in seinem Brief vom 13.03.2017 aufgeworfen hat, werden im Anhang zu diesem Brief ausführlich beantwortet.

Deshalb beantragen der SBFV und die ASRPP gemeinsam, dass die JFK möglichst rasch an das BAFU gelangt und einen Neustart für die «Vollzugshilfe Kormoran» beantragt. Als Arbeitstitel wäre «Notwendiges Wildlife Management für den Kormoran» vermutlich passender als «Vollzugshilfe».

Mit freundlichen Grüßen



Reto Leuch, Präsident SBFV



Ilan Page, président ASRPP

Anhang erwähnt

Beilagen zum Mailversand:

- Brief vom 14.02.2017 von KWL an BAFU
- Brief vom 13.03.2017 von BAFU an KWL
- Brief vom 20.12.2017 von KWL an BAFU

z.K. (per Mail):

- Alain Page, Président ASRPP, bob-d-ilan@hotmail.com
- Eva Landry, Vice-présidente ASRPP, landryeva79@gmail.com
- Martina Caminada, Sekretariat JFK, Martina.Caminada@kwl-cfp.ch
- Susanne Haertel, BAFU-Sektion Revitalisierung und Fischerei, susanne.haertel-borer@bafu.admin.ch
- Frédéric Hofmann, Präsident Plattform Seenfischerei, frederic.hofmann@vd.ch
- Adrian Aeschlimann, Geschäftsführer Plattform Seenfischerei, a.aeschlimann@skf-cscp.ch

1. Welche Präventionsmassnahmen wurden ergriffen, insbesondere im Bereich der Fischabfallentsorgung? (Frage 1 im Brief des BAFU vom 13.03.2017 an die KWL)

1.1 Häufigste Präventionsmassnahmen

Folgende vier, zu Ertragseinbussen führende Präventionsmassnahmen werden in den Seen mit starker Kormoranprädatation angewendet:

- a) Verkürzte Expositionszeit: Diese entsteht, wenn die Netze am Morgen früher gehoben werden, um Netzraub und -löcher zu verhindern. Diese Präventionsmassnahme verringert die besonders ergiebige Fangzeit bei Dämmerungsbeginn (Wechsel der Fische von Nacht- zu Tagesstandort), und folglich reduziert sich dadurch der Tagesfangertrag (verringertes Verkaufserlös). Die Arbeitszeit des Fischers steigt zwar nicht – aber die Lebensqualität sinkt.
- b) Zusätzliche Bootsfahrten: Diese entstehen, wenn die Netze tagsüber aus dem See genommen werden (um Netzraub und -löcher zu verhindern) und abends erneut gesetzt werden müssen. Dadurch ergeben sich zusätzliche Kosten für Benzin/Bootsamortisation und mehr Arbeitszeit des Fischers.
- c) Räumliches Ausweichen: Anpassungen bei den üblichen Einsatzorten der Netze oder bei der Setztiefe führen zu suboptimalen Fangbedingungen.
- d) Vergrämungsabschüsse: Oft müssen für Abschüsse an den Netzen jagdberechtigte Drittpersonen mitgeführt werden, da der Fischer primär die Netze anfahren und den Fang bergen will und deshalb nicht gleichzeitig anfliegende Kormorane beobachten und sich auf die sicherheitstechnischen Aspekte zum Abschuss von einfliegenden Kormoranen konzentrieren kann. Dadurch entstehen Entschädigungskosten für diese Drittpersonen (Arbeitsaufwand und Munition).

1.2 Fischabfallentsorgung

Das BVGer erwähnt in seinem Entscheid A-2030/2010 vom 14.04.2011 unter 8.2 « *nombreux poissons inutilisables que les pêcheurs ont pour habitude de rejeter dans le lac au lieu de les évacuer d'une autre manière.* » und unter 8.3: « *les pêcheurs pourraient également cesser de rejeter les poissons abîmés ou invendables dans le lac et envisager un autre mode d'évacuation moins "attractif" pour le cormoran.* » **Die Entsorgung von Fischabfällen vom Vortag im See wird vom BVGer nicht erwähnt.**

Die Frage des BAFU nach der Fischabfallentsorgung (Material vom Vortag) geht von der falschen Annahme aus, dass es einen direkten Zusammenhang (Kormorane fressen Fischabfall) gebe zwischen den im See versenkten Fischabfällen und dem Fortpflanzungserfolg in der Kormoran-Brutkolonien am Neuenburgersee. **Ein solcher Zusammenhang existiert aber nicht und zwar aus folgenden Überlegungen** (für Details vgl. ¹ und ²):

- a) Die Fischabfälle versinken relativ rasch als kompakter Klumpen im See.
Die Fischabfälle befinden sich in einem proteinreichen, wässrigen Saft, der über Nacht geliert und bis am Morgen einen relativ kompakten Klumpen gebildet hat. Wenn der Fischer den Fischabfall aus dem fahrenden Boot kippt, bildet sich deshalb hinter dem Boot nicht ein Teppich von fressbaren Abfällen, sondern eine kompakte, punktuelle, rasch versinkende Masse. Einige Schwimmblasen, Köpfe usw. lösen sich aus dieser Masse und können von den Möwen gefressen werden
- b) Kormorane haben unter natürlichen Bedingungen kaum Interesse an toten Fischen.
Dies zeigt sich beispielsweise bei der Fütterung der Jungvögel. Dabei stecken die jungen Kormorane den Kopf in den Schlund der Elternvögel und übernehmen die kleinen herangeschafften Futterfische. Dabei geht gelegentlich ein Fisch verloren und landet neben dem Nest. Das führt aber nicht dazu, dass der Jung- oder Altvogel den toten Fisch packen will. Also kein Interesse der Kormorane an toten Fischen. Die Situation beim Kormoran ist somit völlig anders als beispielsweise bei einem Storch, wo der Altvogel seinen Mageninhalt in die Mitte des Nestes entleert und die Jungvögel das tote Material (inkl. Plastikteile) auffressen.
- c) Die Kormorane interessieren sich erst recht nicht für Fischabfall (Innereien, abgetrennte Köpfe und Flossen, Wirbelsäulen und Fischgräte).
Neben zahlreichen Möwen sind zwar immer auch ein paar wenige Kormorane anwesend, wenn ein Fischer seinen

¹ [https://www.kompetenzzentrum-fischerei.ch/fileadmin/user_upload/Dienstleistungen/Kormoranstudie/le-](https://www.kompetenzzentrum-fischerei.ch/fileadmin/user_upload/Dienstleistungen/Kormoranstudie/lehren_aus_bvger-fall_fanel.pdf)
[hren_aus_bvger-fall_fanel.pdf](https://www.kompetenzzentrum-fischerei.ch/fileadmin/user_upload/Dienstleistungen/Kormoranstudie/lehren_aus_bvger-fall_fanel.pdf)

² [https://www.kompetenzzentrum-fischerei.ch/fileadmin/user_upload/Dienstleistungen/Kormoranstudie/neue_schaden-](https://www.kompetenzzentrum-fischerei.ch/fileadmin/user_upload/Dienstleistungen/Kormoranstudie/neue_schadenzahlen_berufsfischerei.pdf)
[zahlen_berufsfischerei.pdf](https://www.kompetenzzentrum-fischerei.ch/fileadmin/user_upload/Dienstleistungen/Kormoranstudie/neue_schadenzahlen_berufsfischerei.pdf)

Fischabfall im See versenkt. Die Kormorane fressen aber nichts vom Fischabfall und tauchen auch nicht nach dem absinkenden klumpenförmigen Abfall.

d) Die Wachstumskurve der Brutpaare ist völlig entkoppelt von den Fischabfällen.

Robin et al. (2010)³ hatten hypothetisiert, dass die entstehende Abfallmenge von 114 Tonnen/Jahr dem Nahrungsbedarf von 313 Kormoranbrutpaaren decken würde, wenn die Gravitation nicht wäre und die Möwen nicht von diesem Abfall fressen würden. Würde ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Fischabfall und dem Kormoranbestand bestehen, dann müsste die Wachstumskurve sich nach dem Überschreiten dieser Brutpaarzahl von 313 verlangsamen. Nachdem diese Zahl im Jahr 2008 erreicht worden war, hat sich der Brutbestand aber mit unveränderter Geschwindigkeit bis auf 1'200 Brutpaare weiterentwickelt. Dies weist darauf hin, dass die Nahrungssuche völlig entkoppelt ist von den Fischabfällen als Futterquelle.

e) Die modifizierte Aussage, wonach im See versenkte Fischabfälle die Kormorane (auf indirektem Weg) auf Fischereiaktivitäten konditionieren würden, ist ebenfalls falsch.

Der Erläuternde Bericht des BAFU zur Revision der WZVV von 2015⁴ erwähnt «*eine verbesserte Fischabfallentsorgung, um die Gefahr der Konditionierung der Kormorane auf die Fischereiaktivitäten zu minimieren*». Die ursprüngliche von BirdLife (Ornis 5: 18-21) im Jahr 2010 verbreitete Fake-News „*Die Berufsfischer füttern also selber die Kormorane und fördern die Entwicklung der Brutkolonien!*“ wurde nach 2015 vom BAFU nicht mehr weiterverbreitet, sondern modifiziert (indirekten Wirkung im Sinne einer Konditionierung der Kormorane auf Fischereiaktivitäten). Trotzdem liess das BAFU die Fischereiministerin S. Sommaruga in der Kormorandebatte des Ständerats vom 17.09.2020 folgende affirmative Aussage machen: «*Da weiss man einfach: Solange man die Fischereiabfälle im See entsorgt, hat das wieder Folgewirkungen auf den Kormoran und auf die Bestände des Kormorans*». Es gibt aber keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen Fischabfall und Kormoranbestand, weder direkt noch indirekt.

1.3 Was sind kormoranbedingte Wildschäden und sind diese entschädigungspflichtig?

Gemäss dem Erläuternden Bericht des BAFU zur Revision der WZVV von 2015⁴ sowie dem in Kapitel 1.2 erwähnten Urteil des BVGer können Kormorane folgende drei Arten von Wildschäden verursachen:

- a) Wegen Kormoranverletzungen nicht mehr vermarktbar Fische: Von Kormoranen verletzte, aus optischen oder hygienischen Gründen nicht mehr verwertbare Fische.
- b) Netzraub: In den Netzen gefangene und von Kormoranen herausgerissene Fische.
- c) Erhöhter Netzverschleiss (Kormoran-Netzlöcher): Kormorane verursachen Löcher in den Netzen, wenn sie darin immobilisierte Fische herausreissen.

Entscheidend ist die Frage, ob diese drei Tatbestände von Kormoranschäden auch entschädigungspflichtig sind. Nach Artikel 13 Absatz 1 des Jagdgesetzes (JSG) wird nur der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, angemessen vergütet. Zwar sind Kormorane jagdbar, doch die von ihnen angerichteten Schäden fallen nicht unter eine der in Artikel 13 Absatz 1 JSG erwähnten Kategorien. **Kormoranbedingte Schäden im Zusammenhang mit Fischernetzen bilden deshalb aus der Sicht JSG keine entschädigungspflichtigen** Tatbestände. Dies gilt beispielsweise auch für Schäden an Infrastrukturen durch Biber. Um aber auch für den Biber eine befriedigende Entschädigungslösung anzubieten, hat der Bundesrat in Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) festgelegt, dass er den Kantonen an die Entschädigung von Biber-Wildschäden eine Abgeltung leistet.

Im Rahmen der Mitte 2021 in Kraft getretenen JSV-Revision hatte der Schweizerische Berufsfischerverband verlangt, dass Kormoranschäden vom Bund mit einem 80%-Beitrag abgegolten werden sollen (Behandlung nach dem Vorbild Biber, Subventionshöhe wie beim Wolf). Das BAFU hat diesen Antrag aber abgelehnt, obwohl mit diesem Lösungsabsatz die Abgeltung der fischereilichen Schäden möglich würde, ohne die kantonalen Wildschadenkassen übermässig zu belasten. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass der Kormoran jagdbar sei, Wolf und Biber aber nicht. Doch diese Argumentation ist dreifach fragwürdig:

- Das Rechtsgutachten Bütler (BAFU-Auftrag) zeigt⁵, dass von einem weiten Wildschadenbegriff und entsprechend von einer grossen Bandbreite der Interpretation auszugehen ist. Die simple Argumentation «hier geschützter Wolf/dort jagdbarer Kormoran» ist somit nicht haltbar.

³ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/22355.pdf>

⁴ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/35677.pdf>

⁵ http://www.bergrecht.ch/Eigene%20Publikationen/M.%20Buetler_BAFU%20Gutachten%20Jagdrecht.pdf

- In der Verordnung über die Wasservogelreservate (WZVV) wurde am 15.07.2015 ein Kormoranschaden-Artikel ergänzt (Wiederholung des parlamentarischen Auftrags von 2010 zur Schaffung einer Kormoran-Vollzugshilfe). Diese explizite rechtliche Grundlage für die WZVV-Reservate ermöglicht es, beim fischereilichen Schaden sowie bei der Regulation der Kormoran-Brutkolonien innovative Wege zu begehen.
- Wenn im Sempachersee der Felchenbestand weitgehend auf Jungfischbesatz basiert, dann verschwindet der Unterschied zwischen dem Wildschwein-Schaden in einem Maisfeld und dem Kormoran-Schaden am Felchenbestand weitgehend.

Es ist deshalb ein zentrales Anliegen der Berufsfischerei, dass der entstehende Einkommensverlust der Berufsfischereibetriebe (wegen der getroffenen Präventionsmassnahmen und infolge der Schäden an den Netzen etc.) **von den Kantonen abgegolten werden kann. Dafür muss eine Bundesbeteiligung von 80 %** eingeführt werden. Dieses Anliegen muss in die «Vollzugshilfe Kormoran» aufgenommen werden (Vorschlag für eine entsprechende Anpassung der JSV).

1.4 Weitere kormoranbedingte Wildschäden

Das vom BAFU in Auftrag gegebene Rechtsgutachten Bütler zum Wildschadenbegriff⁶ kommt zum Schluss, dass das Jagdgesetz von einem weiten Wildschadensbegriff ausgeht. In diesem Sinne sind zwei weitere kormoranbedingte Wildschäden zu erwähnen:

- d) Nutzungsaufteilung der Fischbiomasse zwischen Fischern und Kormoranen: Wenn die Fischbiomasse aus der Ökosystemleistung «Fischereiertrag der Seen» sich auf die Seite des neuen Nutzers Kormorane verschiebt, dann beginnen die Berufsfischerei-Erträge progressiv abzunehmen.

Die Berufsfischer fordern deshalb eine faire Nutzungsaufteilung: **mindestens 2/3 der nachhaltig erntbaren Fische sollen in den Fischernetzen landen** und höchstens 1/3 der Fischbiomasse in den Bächen der Kormorane. Dieses Anliegen muss als Leitgedanke in die «Vollzugshilfe Kormoran» aufgenommen werden. Übersteigt die Kormoranprädation diesen Wert von 1/3, dann ist von einer inakzeptablen Nutzungskonkurrenz auszugehen. Andere fischfressende Vogelarten sind zwar ebenfalls im See vorhanden, doch werden sie nicht explizit erwähnt, damit der Lösungsansatz mit der 2/3 zu 1/3 Nutzungsaufteilung betreffend Kormoran möglichst einfach und messbar bleibt.

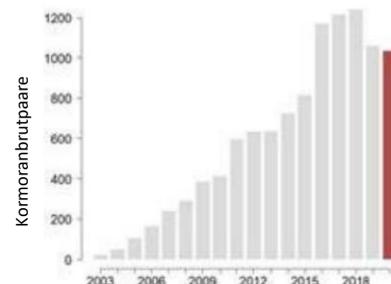
- e) Veränderungen auf Ökosystem-Ebene: Betroffen ist u.a. der Biomassefluss zu den Raubfischen (Beutewahl der Hechte kann sich auf «Brotfische» der Berufsfischer verschieben, wenn die Kormoranprädation bei den Rotaugen gross wird). Weiter kann z.B. das Feindmeide-Verhalten der Fische (Schwarmverhalten der Felchen und damit die Fängigkeit in Netzen) betroffen sein. Auch andere fischfressende Vogelarten können betroffen werden (z.B. Haubentaucher).

2. Wie hat sich die Schadensituation entwickelt, insbesondere im Neuenburgersee, wo die Kormoranprädation besonders ausgeprägt ist? (Frage 2 im Brief des BAFU vom 13.03.2017 an die KWL)

2.1 Zunahme des Kormoranbrutbestands bis zur Futter-Kapazitätsgrenze im Fall Neuenburgersee

Der Kormoranbrutbestand erreichte im Jahr 2017 einen Maximalbestand vom rund 2'400 Brutvögeln (1'200 Nestern), blieb dann bis 2018 auf diesem Niveau und brach danach um 20 % ein. Diese Entwicklung muss als Erreichen und Überschreiten der Futterkapazitätsgrenze interpretiert werden.

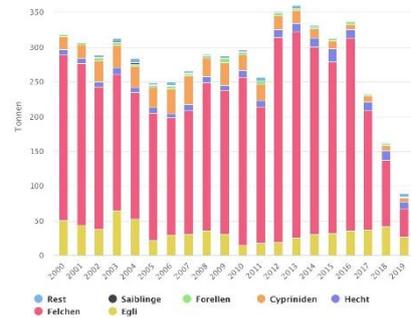
Im 2019 hatten die **Kormorane** aber immer noch **295 Tonnen Fisch** aus dem Neuenburgersee entnommen.



⁶ http://www.bergrecht.ch/Eigene%20Publikationen/M.%20Buetler_BAFU%20Gutachten%20Jagdrecht.pdf

2.2 Kollabierender Berufsfischerei-Ertrag im Neuenburgersee und Bodensee

Als Folge der explodierenden Kormoranpräsenz am Neuenburgersee sank der **Berufsfischerei-Ertrag von 300 Tonnen** um das Jahr 2010 **auf 90 Tonnen** im 2019. Zwar ist der Berufsfischer-Ertrag im 2020 mit 133 Tonnen wieder leicht angestiegen (Dank des um 20 % gesunkenen Kormoran-Brutbestands), aber diese immer noch extrem geringe Fangmenge genügt keinesfalls, um das Überleben der 31 Berufsfischerpatente am Neuenburgersee längerfristig zu sichern.



Im Fall des Bodensees hat die Kormoranprädatoren bereits das Niveau des Berufsfischerei-Ertrags erreicht.

Neben der direkten Mortalität entsteht auch eine indirekte Mortalität: Ein Teil der Fische, welche bei der Hetzjagd der Kormorane verletzt werden, überlebt nicht; aus grösserer Tiefe an die Wasseroberfläche gehetzte Fische haben teilweise stark ausgedehnte Schwimmblasen, bleiben an der Oberfläche «gefangen» und werden z.B. das Opfer von Möwen.

2.3 Der Ausbreitungsprozess des Kormorans ist noch nicht zu Ende

Zwar zeigt der gesamtschweizerische Brutvogelbestand eine Futter-Kapazitätsgrenze bei rund 5'000 Brutvögeln. Doch weil im Neuenburgersee der Fischbestand wegen Übernutzung eingebrochen ist, verschieben sich die sehr mobilen Brutvögel auf andere Seen, wo analoge Übernutzungen zu erwarten sind (z.B. Bodensee).

2.4 Die Kormorane schädigen die fischereiliche Nutzung der Felchen durch die Berufsfischerei

Um Überfischungseffekte zu verhindern, berücksichtigt die Berufsfischerei Schonzeiten und Fangmindestmasse (resp. minimale Netzmaschenweiten). Damit wird sichergestellt, dass immer genügend Laichtiere im See verbleiben und folglich auch in einem befischten Bestand die Laichtiere immer für genügend Nachwuchs sorgen.

Die Kormorane fressen die Fische hingegen, ohne sich um Schonvorschriften zu kümmern. Gemäss über 500 untersuchter Kormoranmägen⁷ fressen 17 % der Kormorane Felchen mit einem mittleren Stückgewicht von 164 g. Die Kormorane entnehmen somit die Felchen mindestens ein Jahr vor dem Erreichen der Geschlechtsreife, d.h. diese Fische hatten nie die Möglichkeit sich fortzupflanzen.

Dadurch verursachen die Kormorane:

1. Eine **Rekrutierungsüberfischung**, wenn der Bestand der juvenilen Felchen übernutzt wird und dies später zu einem Mangel an Laichtieren führt (zu wenig abgelegte Eier).
2. Eine **Wachstumsüberfischung**, d.h. die Felchen können zu wenig lange wachsen. Dadurch wird ihr Wachstumspotenzial nicht ausgeschöpft und führt zu einem Defizit beim Berufsfischerei-Ertrag.

2.5 Kein Schweizer Export von Kormoranen nach Europa («Netto-Null» für Kormoranexport)

Die Schweiz produziert seit mehreren Jahren jeweils über 6'000 ausfliegende Kormorane. Andererseits werden rund 1'500 Kormorane abgeschossen. Da der Schweizer Brutbestand die Futter-Kapazitätsgrenzen erreicht hat, exportiert die Schweiz somit jedes Jahr netto rund 4'500 Kormorane. Dieser Schweizer «Beitrag» zur Problemlösung des gesamteuropäischen Kormoran-Überbestandes ist unhaltbar.

Eines der Ziele der regulativen Massnahmen, welche in der «Vollzugshilfe Kormoran» für die Kormoranbrutkolonien festzulegen ist, muss deshalb lauten: Es dürfen in der Schweiz maximal nur so viele Jungkormorane produziert werden, wie in der Schweiz Plätze frei werden durch die Sterblichkeit. Die Forderung «Netto-Null» wird erst erfüllt, wenn der **Brutbestand von 5'000 auf unter 2'800 Vögel gesenkt ist**⁸.

⁷ Kormoranmägen-Datenbank mit Mägen von 549 an Schweizer Seen erlegten Kormoranen

⁸ Berechnung: 50 % Jahresmortalität für erstjährige, 13 % für subadulte und 10 % für adulte Kormorane sowie 1'500 Abschnisse pro Jahr

2.6 Schlussbemerkungen zur Dringlichkeit für die Schaffung der «Vollzugshilfe Kormoran»

Viele Berufsfischereibetriebe sorgen sich um ihre Zukunft, um ihre Chancen als KMU-Betrieb zu überleben. Sie fragen sich, was sie tun können und was sie tun müssen. Aber trotz vieler Fragen und Unsicherheiten wissen sie eines genau: Am Neuenburgersee und Bodensee ist die Zeit für die Lösungssuche in der Kormoran-Fisch-Problematik äusserst knapp.

Wenn es dem Berufsfischerverband möglich ist, innerhalb einer Wochenfrist einen substanziellen Beitrag zur «Vollzugshilfe Kormoran» abzuliefern, dann sollte es im BAFU möglich sein, dass nach 3-4 Monaten Bearbeitungszeit ein erster Entwurf der «Vollzugshilfe Kormoran» an die Kantone verschickt werden kann.

Gerne liefern wir dazu weitere Bausteine und hoffen, dass die hauptbetroffene Berufsfischerei bei künftigen Entscheiden zum Schicksal und zum Inhalt der Vollzugshilfe stärker einbezogen wird als bisher.

3. Notwendiges Wildlife Management für den Kormoran

3.1 “Wise use“-Prinzip für das Wildlife Management der Vogelschutzgebiete

Die am ganzen Neuenburgersee-Südufer aufgereihten Schutzgebiete sind der Ramsar-Konvention unterstellt. Diese arbeitet nicht mit einer sturen Käseglocken-Politik, sondern mit dem “Wise use“-Prinzip: Danach ist das Ziel nicht ein totales Nutzungsverbot sondern eine nachhaltige, ökologisch ausgewogene Nutzung. Die Berufsfischerei ist deshalb völlig konform mit der Ramsar-Konvention; deren Homepage zeigt sogar ein Fischernetz als Umsetzungsbeispiel des “Wise use“-Prinzips (Foto rechts).



Wenn hingegen, wie im Neuenburgersee im Jahr 2019, die Kormorane eine Fischbiomasse von 14 kg/ha entnehmen und für die Berufsfischerei nur noch 4 kg/ha verbleibt (dieser Mini-Ertrag führt zu betrieblichem Ruin), dann stimmt etwas nicht mit dem Wildlife Management nach dem “Wise use“-Prinzip und mit dem Zusammenleben zwischen menschlicher Nutzung einerseits sowie Lebensraumerhaltung und Artenschutz andererseits respektive mit der für den Kormoran betriebenen Käseglockenpolitik (Kormoran hat Status «nicht gefährdet»!).

3.2 Proaktive und gezielte Bestandes-Steuerung der Kormoran-Brutkolonien (in Schutzgebieten)

Die Erfahrungen der Wald/Wild-Problematik (übermässiger Wildverbiss, z.B. in Lawinenschutz-Wäldern) können bei der Bestandes-Steuerung des Kormorans als Vorbild für ein zeitgemässes Wildlife-Management dienen. Dies betrifft insbesondere den unverkrampften Umgang mit Abschüssen und befürchteten Kollateralschäden in Schutzgebieten. So sagte das Bundesgericht im Fall des Jagdbanngebiets Aletsch, dass Hirsche trotz geltendem Jagdverbot geschossen werden dürfen, wenn übermässiger Wildverbiss vorliegt und dadurch die Verjüngung der Arvenbestände gefährdet wird. Und dabei dürfen die «individuell-konkret» zugezogenen Jagdpersonen sich weit entfernt vom Wegnetz bewegen (trotz allfälliger Störungen von Birkhuhn und anderer Fauna).

Zwar kann der Schutz des Arvenbestands vor übermässigem Wildverbiss nicht direkt mit dem Schutz respektive der Erhaltung der Ökosystemleistung «Fischereiertrag» verglichen werden. Aber im Falle eines Schutzwaldes, in dem übermässiger Wildverbiss verhindert werden soll, geht es um die Erhaltung eines **vom Menschen als prioritär eingestuftes Lawinenschutzes**, der wichtiger ist als die Waldnutzung als Winterfutter für Hirsche.

Analog ist die Nutzung der Wildfische als Lebensmittel für den Menschen als wichtiger einzustufen als die Nutzung dieser Fische als Kormoranfutter. Diese Priorisierung der Nutzung kann das Resultat eines Kormorandialogs sein (begonnen an der Tagung der Plattform Seenfischerei vom 24.11.2021).

3.3 Interdisziplinäre Gespräche

Obwohl die Berufsfischerei befürchtet, dass mit Gesprächen lediglich Zeit herausgeschunden wird, um weitere 1-2 Jahre nichts zu tun, ist sie grundsätzlich zu interdisziplinären Gesprächen bereit.

Diese müssen aber animiert, moderiert und insbesondere ziel- und lösungsorientiert sein. Mit der 2/3 zu 1/3 Nutzungsaufteilung hat die Berufsfischerei einen (nach ihrer Ansicht) äusserst grosszügigen Lösungsansatz zur Diskussion gestellt. Sie verlangt im Gegenzug proaktive, gezielte und konkrete Aktionen zur Regulierung des Brutbestands – und dies möglichst rasch, denn der Berufsfischerei fehlt die Zeit, um langwierige Kompromisse auszuhandeln. **Die 2/3 zu 1/3 Nutzungsaufteilung bedeutet konkret, dass die Kormoranprädation von heute über 1'000 Tonnen pro Jahr auf 333 Tonnen reduziert werden muss.**

Und die Berufsfischerei will eine ehrliche und überzeugende Antwort auf die Frage, was denn der biodiversitätsmässige und ökologische Zugewinn sei, wenn in der Schweiz nicht 200 Kormorane nisten – das ist die gemäss «Kormoran-Massnahmenplan 2005» von Fischereiseite akzeptierte Anzahl – sondern 5'000. Plausible Argumente, weshalb die extrem hohen Brutbestände am Neuenburgersee und am Bodensee erstrebenswert sein sollen, fehlen bisher völlig. Lediglich Verteidigungsargumente liegen vor: Der Kormoran sei möglicherweise gar kein Hauptfaktor, eine Steuerung des Brutbestands sei numerisch nicht umsetzbar, usw.

Für die Diskussion braucht es eine Gesamtsee-Betrachtung, welche die von den beiden Nutzern, Berufsfischerei und Kormoran, entnommenen Fischbiomassen in die Überlegung miteinbezieht. Entsprechend erstreckt sich die Verantwortung der Schutzgebietszuständigen nicht nur auf ihren Brutbestand, sondern auf den ganzen See, d.h. auch auf das Fressgebiet. Und bei den zu erwartenden Abwehrreflexen der Schutzgebiets-Manager gegen eine gezielte Steuerung des Kormoran-Brutbestands muss mitberücksichtigt werden, mit welcher Selbstverständlichkeit und Häufigkeit in den Schutzgebieten bereits heute das ganze Jahr über gemanaged wird. Beispielsweise wurden die Fanel-Inseln mit den brütenden Kormoranen während der Brutsaison jeweils an 11 Tagen betreten zwecks Bestandskontrolle und Beringung. Dabei wurde nicht gross gefragt, wie die vor den Besuchern aus ihren Nestern geflohenen und am Ufer konzentrierten Jungvögel ihre Nester wieder finden werden und welche Wirkung diese hohe Besucherfrequenz bezüglich der künftigen Scheu gegenüber Menschen (z.B. wenig Scheu vor Fischerbooten) haben wird.



3.4 Konkrete Vorschläge für die Regulation der Kolonien in den WZVV-Reservaten

Die «Vollzugshilfe Kormoran» wird sich zu konkreten Massnahmen äussern müssen, wie die in Art. 9a WZVV erwähnte Zielsetzung, nämlich die Regulation der Kormoranbrutkolonien in den WZVV-Reservaten, konkret umgesetzt werden soll. Beispiele dazu liegen in grosser Zahl vor: in Vorarlberg (Zielzustand festlegen und Eingriffe bei der Koloniebildung), in Baden-Württemberg (Bruterfolg reduzieren, z.B. mit Aktion «Kalt-Ei»), in der EU (siehe Kormoran-Management Toolbox von Russel et al., 2012), im Bereich der Great Lakes (USA/Kanada), usw.

Es fehlen deshalb nicht die technischen Lösungsvorschläge – es fehlt lediglich eine Auslegeordnung der Möglichkeiten. **Insbesondere muss auch der konkrete politische Wille, den Auftrag zur Regulation der Kormoran-Brutkolonien in den Wasser- und Zugvogelreservaten umzusetzen, noch gefördert werden.**
